Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1938	Nr. 22

Inhalt.

(Nr. 14460.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 477). Vom 9. November 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel II Nr. 5 des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 477) erhält folgende Fassung:

5. (1) Der Oberpräsident hat wichtige Angelegenheiten des Provinzialverbandes mit dem Provinzialrate zu beraten. Er muß ihn vor seiner Entschließung über folgende Angelegenheiten hören:

a) . . . (unverändert);

b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten des Provinzialverbandes entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie nicht geringfügig sind;

c) bis l) . . . (unverändert).

(2) Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, so kann der Oberpräsident von der Beratung absehen; er hat dem Provinzialrate bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. November 1938.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister des Innern. In Vertretung:
Göring.	Popitz.	Pfundtner.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14461.) Preußisches Finanzausgleichsgesetz. Vom 10. November 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Gegenstand und Ziel des Gesetzes.

§ 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden die Steuereinnahmen zwischen dem Staate, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden so verteilt, daß jede Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen in die Lage versetzt wird, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr nach der bestehenden Aufgabenverteilung zufallen (Finanzausgleich). Dabei werden, soweit es ohne Beeinträchtigung des Grundsatzes der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Gemeinden und Gemeindeverbände möglich ist, die Ungleichheiten gemildert, die zwischen der örtlichen Finanzkraft und den den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegenden Aufgaben bestehen und die sie zu verschieden hoher Anspannung ihrer eigenen Steuern nötigen (Lastenausgleich).

Abschnitt II.

Örtliche Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 2.

(1) Die Gemeinden beschließen und erheben nach den reichsrechtlichen Vorschriften die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer.

(2) Die Gemeinden und die Landkreise beschließen und erheben Verkehr- und Verbrauchsteuern nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes. Die Erhebung der Wertzuwachssteuer, der Jagdsteuer, der Schankerlaubnissteuer und der Zuschläge zur Grunderwerbsteuer bleibt den Stadt- und Landkreisen vorbehalten.

(3) Die übrigen Gemeindeverbände erheben keine Steuern.

§ 3.

Die Gemeinden erhalten von dem Aufkommen der Hauszinssteuer in ihrem Gebiet einen Anteil von 5 vom Hundert.

Abschnitt III.

Umlagen der Gemeindeverbände.

§ 4.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuermeßbeträge

der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
der Grundsteuer von den Grundstücken,
der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital,
der Bürgersteuer.

Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind, wenn keine Bürgersteuer erhoben wird, mit 0,50 Reichsmark je Einwohner anzusetzen.

(3) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden zu Grunde gelegt
bei der Grundsteuer:

die Steuermeßbeträge, die für die Grundsteuer dieses Rechnungsjahrs gelten, soweit sie bis zum Schluß des dem Rechnungsjahre vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

die in dem vorangegangenen Kalenderjahre festgesetzten Steuermeßbeträge ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten;

bei der Bürgersteuer:

die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzten oder dem Lohnabzuge zu Grunde gelegten Steuermeßbeträge; der Minister des Innern und der Finanzminister können bestimmen, daß Feststellungen, die für ein Kalenderjahr getroffen worden sind, für mehrere Rechnungsjahre zu verwenden sind.

(4) Der Minister des Innern und der Finanzminister können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen (Abschnitt V Unterabschnitt B) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorschriften.

§ 5.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen einer Provinz ihren Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den zu der Provinz gehörenden Stadt- und Landkreisen zu erheben (Provinzumlage).

(2) Die Provinzumlage wird bemessen in Hundertsätzen der für die Stadtkreise und die Gemeinden der Landkreise festgesetzten Steuermeßbeträge. Die Vorschriften im § 4 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Die Hundertsätze, die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten als Kreisumlage oder als Provinzumlage erhoben werden (Umlagesätze), können ungleich bemessen werden. Der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken.

(2) Der Minister des Innern und der Finanzminister bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Festsetzung der Umlagesätze der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 finden auch auf die Bezirksverbände in Hessen-Nassau, den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande, die Ämter, Kirchspiellandgemeinden und Amtsbezirke Anwendung. Sie gelten ferner für die Zweckverbände und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, soweit diese Verbände Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben befugt sind.

Abschnitt IV.

Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge.

§ 8.

(1) Inwieweit von einer Gebietskörperschaft an eine andere für bestimmte Zwecke Zuschüsse oder Beiträge zu leisten sind, richtet sich nach den besonderen Gesetzen und Bestimmungen.

(2) Soweit der Staat zweckgebundene Zuschüsse leistet, werden sie

a) dauernd auf Grund von besonderen Gesetzen oder

b) nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans oder sonstiger Ermächtigungen auf Grund der besonderen Bestimmungen der zuständigen Minister

gewährt.

(3) Für die Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast gilt § 9.

§ 9.

(1) Von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze des Reichs dem Lande zustehenden Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung 80 vom Hundert, die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung 20 vom Hundert.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung entfallende Anteil wird nach folgenden Hundertsätzen verteilt:

Provinz Ostpreußen	11,5	vom	Hundert
„ Brandenburg	10,—	„	„
Reichshauptstadt Berlin	2,5	„	„
Provinz Pommern	10,5	„	„
„ Schlesien	12,—	„	„
„ Sachsen	7,5	„	„
„ Schleswig-Holstein	7,—	„	„
„ Hannover	10,—	„	„
„ Westfalen	8,—	„	„
Bezirksverband Kassel	5,—	„	„
„ Wiesbaden	3,—	„	„
Rheinprovinz	12,5	„	„
Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande	0,5	„	„

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, bei Gebietsveränderungen die Hundertsätze entsprechend zu ändern.

(3) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung entfallende Anteil wird auf die Stadt- und Landkreise mit Ausnahme der Reichshauptstadt Berlin nach Verhältnis der Straßenlänge (einschließlich der nach Abs. 4 bei ihnen zu berücksichtigenden Ortsdurchfahrien) verteilt.

(4) Die Träger der Straßenbaulast haben aus den ihnen nach Abs. 1 bis 3 überwiesenen Beträgen Zuschüsse an diejenigen Gemeinden zu leisten, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind, und zwar die im Abs. 2 genannten Träger der Straßenbaulast insoweit, als es sich um Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und von Landstraßen I. Ordnung handelt, die im Abs. 3 genannten Träger der Straßenbaulast insoweit, als es sich um Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung handelt; der Zuschuß an die einzelne Gemeinde ist aus dem Gesamtanteile der den Zuschuß gewährenden Gebietskörperschaft nach dem Verhältnisse zu berechnen, in dem die Länge der von der Gemeinde zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zur Gesamtlänge der Straßen und Ortsdurchfahrten steht, für die der Gebietskörperschaft der Anteil gewährt wird.

Abschnitt V.

Unterabschnitt A. Gesamtbeträge.

§ 10.

Der Staat stellt in jedem Rechnungsjahre zur Verfügung:
1) 200 Millionen Reichsmark für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden;
2) 110 Millionen Reichsmark für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise;
3) 70 Millionen Reichsmark für Schlüsselzuweisungen an die Provinzen;
4) 110 Millionen Reichsmark für einen Ausgleichstock.

Unterabschnitt B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 11.

(1) Die Gemeinden erhalten Finanzzuweisungen nach einem für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Schlüssel (Schlüsselzuweisungen). Durch diese Zuweisungen sollen bei den einzelnen Gemeinden die Unterschiede gemildert werden, die zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und ihrer

Ausgabenbelastung bestehen. Dabei sollen die bisher den Gemeinden zur Verfügung stehenden Deckungsmittel als Ausgangspunkt dienen, jedoch diejenigen Gemeinden besser gestellt werden, deren eigene Einnahmemöglichkeiten sich als nicht ausreichend erwiesen haben. Insbesondere soll der Mehrbelastung Rechnung getragen werden, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl und die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzahl, nach der sich die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bemißt, wird dadurch gefunden, daß von einer in Reichsmark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung und gegebenenfalls der Lage der Gemeinde bestimmt (Ausgangsmeßzahl, Abs. 4 und § 12), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl, § 13). Ist die Ausgangsmeßzahl nicht größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl.

(3) Der vom Staate für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag (§ 10 Nr. 1) wird nach Verhältnis der Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt.

(4) Die Ausgangsmeßzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrage berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von dem Minister des Innern und dem Finanzminister so festgesetzt, daß sich als Summe der Schlüsselzahlen das Doppelte des Betrags ergibt, der im § 10 Nr. 1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Die einzelne Gemeinde erhält mithin als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Reichsmarkbetrags ihrer Schlüsselzahl.

(5) Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die in den §§ 12, 13 festgesetzten Zahlen zu ändern, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 12.

Die Ausgangsmeßzahl (§ 11 Abs. 2, 4) wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern	65	vom Hundert
mit 2 000 Einwohnern	90	„
„ 5 000 „	95	„
„ 10 000 „	105	„
„ 25 000 „	125	„
„ 50 000 „	135	„
„ 100 000 „	140	„
„ 250 000 „	145	„
„ 500 000 oder mehr Einwohnern	150	„

vom Grundbetrag des Rechnungsjahrs (§ 11 Abs. 4). Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde

mit nicht mehr als 2000 Einwohnern	26	vom Hundert
„ 5 000 Einwohnern	25	„
„ 10 000 „	24	„
„ 25 000 „	23	„
„ 50 000 „	22	„
„ 100 000 oder mehr Einwohnern	20	„

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird

auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Der Minister des Innern und der Finanzminister können diese Bestimmung auf die Gemeinden niedrigerer Größengruppen ausdehnen.

3. Ein Grenzlandansatz. Der Ansatz wird Stadtkreisen, die in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien sowie in den Regierungsbezirken Köslin, Grenzmark Posen-Westpreußen, Frankfurt a. O., Aachen, Trier liegen, und dem Stadtkreise Flensburg gewährt. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

§ 13.

(1) Die Steuerkraftmeßzahl (§ 11 Abs. 2) wird aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen berechnet. Es werden angesetzt und zusammengezählt

die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes) mit . . .	80 vom Hundert
die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes) mit	200 „ „
die einheitlichen Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital (§ 14 des Gewerbesteuergesetzes) mit	200 „ „
die Meßbeträge der Bürgersteuer (§ 8 des Bürgersteuergesetzes) mit	500 „ „

Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind, wenn keine Bürgersteuer erhoben wird, auf 0,50 Reichsmark je Einwohner zu bemessen.

(2) Für die Frage, welche Steuermeßbeträge zur Berechnung der Steuerkraftmeßzahl für ein Rechnungsjahr verwendet werden, gilt sinngemäß § 4 Abs. 3.

§ 14.

Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird nach Ablauf des dem Rechnungsjahre vorangegangenen Kalenderjahrs aufgestellt und durch den Minister des Innern und den Finanzminister festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

§ 15.

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nicht aufrechnen, es sei denn, daß es sich um rückständige Kreisumlagen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

Unterabschnitt C. Ausgleichstock.

§ 16.

Die Mittel des Ausgleichstocks (§ 10 Nr. 4) dienen, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich über sie verfügt ist, zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden; insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüssel-

zuweisungen ergeben. Aus den Mitteln des Ausgleichstocks kann zur Abrundung des Grundbetrags (§ 11 Abs. 4) auch der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden vorgesehene Betrag (§ 10 Nr. 1) erhöht werden. Bei den Schlüsselzuweisungen eines Rechnungsjahrs unverteilt gebliebene Spitzenbeträge werden dem Ausgleichstock zugeführt.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17.

(1) Dieses Gesetz gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1938; die Vorschriften über die Umlagen der Gemeindeverbände (§§ 4 bis 7) gelten erstmalig für das Rechnungsjahr 1939.

(2) Die nach § 10 Nr. 2, 3 den Landkreisen und den Provinzen zuzuweisenden Beträge werden für das Rechnungsjahr 1938 noch nicht schlüsselmäßig, sondern nach den Vorschriften der §§ 19, 20 verteilt.

§ 18.

(1) Bis zur Feststellung ihrer Schlüsselzahl für das Rechnungsjahr 1938, mindestens für die ersten neun Monate dieses Rechnungsjahrs, erhält jede Gemeinde vorläufig monatlich eine Zuweisung in Höhe von 1/12 desjenigen Betrags, um den die ihr für das Rechnungsjahr 1935 zugeflossenen Überweisungen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Bier- und Hauszinssteuer (ohne Erhöhungen nach § 11 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz) nach Abzug des für dieses Rechnungsjahr von ihr geleisteten Beitrags zum zwischengemeindlichen Polizeilastenausgleich das für das Rechnungsjahr 1935 in der Gemeinde veranlagte Soll der staatlichen Grundvermögensteuer einschließlich des staatlichen Zuschlags überschritten haben. Ist damit zu rechnen, daß der hiernach einer Gemeinde zufließende vorläufige Monatsbetrag die endgültige monatliche Zuweisung übersteigen wird, so können der Minister des Innern und der Finanzminister den vorläufigen Monatsbetrag herabsetzen oder streichen.

(2) Die vorläufigen Ausschüttungen werden auf den Betrag angerechnet, der der Gemeinde für die ersten neun Monate des Rechnungsjahrs 1938 als Schlüsselzuweisung zusteht. Ist dieser Betrag niedriger als der vorläufig ausgeschüttete Betrag, so braucht die Gemeinde den Unterschied nicht zu erstatten. Der Unterschiedsbetrag wird zu Lasten des Ausgleichstocks verrechnet.

(3) Für das Rechnungsjahr 1939 erhält jede Gemeinde mindestens das Sechsfache des nach Abs. 1 Satz 1, 2 bestimmten Monatsbetrags. Soweit der ihr hiernach zustehende Betrag über die Schlüsselzuweisung hinausgeht, wird er dem Ausgleichstock entnommen.

§ 19.

(1) Die Landkreise erhalten für das Rechnungsjahr 1938 den Betrag, der ihnen für das Rechnungsjahr 1937 als Dotation, als Überweisung aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Hauszinssteuer sowie als örtlicher Anteil an der Hauszinssteuer zugeflossen ist. Soweit der nach § 10 Nr. 2 insgesamt den Landkreisen zuzuweisende Betrag höher ist, wird er dem Ausgleichstock (§ 16) zugeführt und insbesondere dazu verwendet, durch Beihilfen die Zuweisungen an Landkreise mit nicht ausreichender eigener Finanzkraft zu verstärken.

(2) Die Amtsbezirke erhalten für das Rechnungsjahr 1938 von den Landkreisen den Betrag, der ihnen für das Rechnungsjahr 1937 als Anteil an den Dotationen zugestanden hat.

§ 20.

Die Provinzen, die Bezirksverbände in Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande erhalten für das Rechnungsjahr 1938 den Betrag, der ihnen für das Rechnungsjahr 1937 als Dotation und als Überweisung aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugeflossen ist. Soweit der nach § 10 Nr. 3 insgesamt den Provinzen zuzuweisende Betrag höher ist, wird er dem Ausgleichstocke (§ 16) zugeführt.

§ 21.

Die Provinzen, die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden sowie der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande haben, soweit vom Staate für die in ihrem Gebiete belegenen Brücken Zuschüsse an die Brückenunterhaltungspflichtigen bewilligt worden sind, für die Zeit vom 1. April 1938 ab diese Zuschüsse aus ihren Mitteln zu leisten; ein vorbehaltener Widerruf darf nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers ausgeübt werden.

§ 22.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz und das Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) werden aufgehoben.

§ 23.

§ 9 des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162) erhält folgende Fassung:

§ 9.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 Reichsmark aus dem nach dem Preußischen Finanzausgleichsgesetze gebildeten Ausgleichstocke.

§ 24.

§ 3 des Gesetzes über das Landjahr vom 29. März 1934 (Gesetzsamml. S. 243) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten des Landjahrs trägt der Staat. Sie werden zur Hälfte dem nach dem Preußischen Finanzausgleichsgesetze gebildeten Ausgleichstock entnommen. Der dem Ausgleichstocke zu entnehmende Betrag darf jedoch bis auf weiteres 7 Millionen Reichsmark nicht übersteigen.

§ 25.

Der Finanzminister und der Minister des Innern erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Überleitung, erforderlichen Vorschriften. Im Falle einer Gebietsveränderung des Landes Preußen treffen sie die zur Anpassung an den neuen Gebietsstand erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 10. November 1938.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Göring.	Popitz.	Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. November 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14462.) **Durchführungsverordnung zum Preußischen Finanzausgleichsgesetz. Vom 10. November 1938.**

Auf Grund des § 25 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 (Gesetzsamml. S. 108) wird folgendes verordnet:

Zu § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 1.

(1) Die Realsteuermeßbeträge werden der Berechnung der Umlage und der Steuerkraftmeßzahl für ein Rechnungsjahr so zu Grunde gelegt, wie sie in dem nach § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden Zeitraume festgesetzt worden sind. Welche Steuermeßbeträge als in diesem Zeitraume festgesetzt gelten, bestimmt sich nach den über ihre Ermittlung ergehenden Verwaltungsanweisungen. Sind die Steuermeßbeträge im Laufe des maßgebenden Zeitraums erhöht oder ermäßigt worden (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigung oder durch Erlaß des endgültigen Bescheids anstelle eines vorläufigen), so ist der erhöhte oder ermäßigte Steuermeßbetrag zu Grunde zu legen. Tritt die Erhöhung oder Ermäßigung des für ein Rechnungsjahr geltenden Steuermeßbetrags erst in dem für ein späteres Rechnungsjahr maßgebenden Zeitraum ein, so ist, soweit es sich um Gewerbesteuer handelt, der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl und der Umlage für dieses spätere Rechnungsjahr durch Hinzusetzung oder Absetzung zu berücksichtigen; soweit es sich um Grundsteuer handelt, wird die Erhöhung oder Ermäßigung nicht berücksichtigt. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahrs weg, so wird der Realsteuermeßbetrag gleichwohl in voller Höhe angesetzt; andererseits bleibt der Steuermeßbetrag in voller Höhe unberücksichtigt, wenn die Steuerpflicht erst nach Beginn des Rechnungsjahrs eintritt.

(2) Würde infolge verspäteter Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrags für einen Gewerbebetrieb bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl und der Umlage für ein Rechnungsjahr kein Meßbetrag für diesen Gewerbebetrieb zum Ansatz kommen, so kann der zuletzt festgesetzte (für den Schlüssel des Rechnungsjahrs 1938 ein geschätzter) Gewerbesteuermeßbetrag angesetzt werden. Wird später der Steuermeßbetrag festgesetzt, so ist der Ausgleich in entsprechender Weise wie nach Abs. 1 Satz 4 vorzunehmen; in besonderen Fällen kann zur Vereinfachung abweichend verfahren werden.

(3) Die für die Berechnung der Steuerkraftmeßzahl getroffenen Feststellungen sind auch für die Umlagen bindend.

(4) Die Frage, welcher Gemeinde ein Realsteuermeßbetrag zuzurechnen ist, entscheidet sich nach dem Stande am 1. April des Rechnungsjahrs, das dem in Abs. 1, 2 genannten Rechnungsjahre voraufgeht.

§ 2.

(1) Als Summe der Bürgersteuermeßbeträge, die in einem Kalenderjahre durch Steuerbescheid festgesetzt worden sind, gilt das nach dem Hebesatze des Kalenderjahrs auf 100 vom Hundert umgerechnete Mittel zwischen der Summe derjenigen Bürgersteuerbeträge, die bis zum Ende des Kalenderjahrs für das Kalenderjahr durch Steuerbescheid — auch zusätzlichen Steuerbescheid — festgesetzt worden sind (ohne Rücksicht darauf, ob die Festsetzung durch Rechtsmittelentscheidung usw. wieder aufgehoben worden ist), und dem Istaufkommen im Kalenderjahr aus den durch Steuerbescheid angeforderten Bürgersteuerbeträgen. Ist der hiernach sich ergebende Betrag infolge Verletzung gesetzlicher Vorschriften niedriger, als er bei ordnungsmäßiger Handhabung hätte sein müssen, so kann ein höherer Betrag angesetzt werden. Anforderungen, die im Falle mehrfachen Wohnsitzes von einer nicht hebeberechtigten Gemeinde an die hebeberechtigte Gemeinde gestellt werden, sowie die darauf geleisteten Zahlungen sind bei der nicht hebeberechtigten Gemeinde sinngemäß ebenso zu behandeln; in entsprechender Weise sind bei der hebeberechtigten Gemeinde die an sie gestellten Anforderungen und die von ihr geleisteten Zahlungen abzusetzen.

(2) Als Summe der Bürgersteuermeßbeträge, die in einem Kalenderjahre dem Lohnabzuge zu Grunde gelegt worden sind, gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn das Istaufkommen im Kalenderjahr aus den durch Steuerkarte angeforderten Bürgersteuerbeträgen unter Zugrundelegung des für das Jahr geltenden Hebesatzes auf 100 vom Hundert umgerechnet wird.

§ 3.

Der Minister des Innern und der Finanzminister können, um Ungleichmäßigkeiten in den Schlüsselunterlagen zu vermeiden oder um die rechtzeitige Aufstellung des Schlüssels sicherzustellen, im Verwaltungsweg bestimmen, daß in den Fällen der §§ 1, 2 an Stelle des Kalenderjahrs abweichende Zeiträume zu Grunde gelegt werden. Sie können ferner im Verwaltungsweg bestimmen, daß, wenn eine Gemeinde eine zur Ermittlung der Steuermeßbeträge von ihr geforderte Meldung nicht fristgemäß erstattet, ein geschätzter Betrag oder der vorjährige Ansatz mit einem Zuschlage verwendet wird.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 4.

(1) Die Zahl der Einwohner einer Gemeinde, der Hundertsatz der Kinder unter 14 Jahren und der Hundertsatz der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen ist für jedes Rechnungsjahr nach dem letzten vor der Aufstellung des Schlüssels festgestellten amtlichen Volkszählungsergebnisse zu bestimmen. Auch Ergebnisse, die amtlich nur als vorläufige festgestellt sind, sind, wenn die endgültigen Ergebnisse noch nicht feststehen, für die Aufstellung des Schlüssels als endgültige zu verwenden.

(2) Bei der Verwendung der Ergebnisse sind Zusammenschlüsse von Gemeinden und Volleingliederungen einer Gemeinde in eine andere zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahrs, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind; andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des vorangegangenen Rechnungsjahrs in Kraft getreten sind.

§ 5.

Die Einwohnerzahl einer Gemeinde wird dadurch gebildet, daß zu den Ortsanwesenden die vorübergehend Abwesenden hinzugesetzt werden und die vorübergehend Anwesenden sowie die der Wehrpflicht oder der Arbeitsdienstpflicht genügenden oder den SS-Verfügungstruppen angehörenden Personen abgesetzt werden.

§ 6.

Zur unselbständigen Bevölkerung im Sinne des § 12 Nr. 2 des Gesetzes gehören die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

§ 7.

(1) Hat sich nach dem Stande vom 10. Oktober des dem Rechnungsjahre vorangegangenen Jahres die Zahl der Einwohner einer Gemeinde gegenüber dem Stande bei der letzten Volkszählung erhöht, so können auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Einwohner, der Hundertsatz der Kinder unter 14 Jahren und der Hundertsatz der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen in Anlehnung an die durch die Personenstandsaufnahme oder die zu ihrem Ersatze getroffenen Feststellungen mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahrs ab anders angesetzt werden. Gebietsveränderungen, die nach § 4 berücksichtigt werden, bleiben außer Betracht.

(2) Die näheren Voraussetzungen, unter denen einem Antrage nach Abs. 1 stattgegeben wird, insbesondere das Mindestmaß, um das sich die Einwohnerzahl erhöht haben muß, bestimmen die zuständigen Minister im Verwaltungsweg.

§ 8.

Die Schlüsselzahlen für die Finanzzuweisungen sind bei der Aufstellung des Schlüssels auf einen durch vierundzwanzig teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 9.

Die Festsetzung des Schlüssels wird durch den Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (Abteilung IV Finanzwirtschaft) vorbereitet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister mitzuteilen.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 10.

Die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen, und zwar für jeden Monat nach dem 20. des folgenden Monats.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Die Ansprüche aus den in das Rechnungsjahr 1938 übernommenen Rückständen an staatlicher Grundvermögensteuer werden ohne Entschädigung auf diejenigen Gemeinden übertragen, denen die Erhebung der Steuerbeträge obliegt. Zur Abgeltung der hierunter fallenden Steuerbeträge, die bis zur Verkündung dieser Verordnung bereits an die Staatskasse abgeliefert worden sind, werden aus allgemeinen Staatsmitteln dem Ausgleichstocke (§ 16 des Gesetzes) 6 Millionen Reichsmark zugeführt.

§ 12.

Der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes für die Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast zu Gunsten der Provinz Pommern vorgesehene Satz von 10,5 vom Hundert entfällt bis zum 30. September 1938 mit 8,25 vom Hundert auf die Provinz Pommern, mit 2,25 vom Hundert auf die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

§ 13.

(1) Die im § 21 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen an Brückenunterhaltungspflichtige gilt auch für solche Zuschüsse, die zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der verwaltungsmäßigen Überleitung der Zuschußleistung an die im § 21 genannten Verbände von den bisher dafür zuständigen Ministern bewilligt worden sind.

(2) Der Bestand des nach Artikel I § 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Brückengelder vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) aus dem Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer abgezweigten Betrags, der am Schlusse des Rechnungsjahrs 1937 vorhanden war, wird dem Ausgleichstocke zugeführt. Nachzahlungen und Wiedereinziehungen von Zuschußbeträgen, die auf die Zeit vor dem 1. April 1938 entfallen, gehen zu Lasten und zu Gunsten des beteiligten Verbandes (§ 9 des Gesetzes).

§ 14.

Beträge, die im Rechnungsjahr 1937 bei den an die Gemeinden und Gemeindeverbände geleisteten Überweisungen und Dotationen aus der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Biersteuer und Hauszinssteuer unverteilt geblieben sind, werden dem Ausgleichstocke zugeführt. Ebenso sind etwa geleistete Überzahlungen aus dem Ausgleichstocke zu decken.

§ 15.

(1) Für den Schlüssel, nach dem die Finanzzuweisungen des Rechnungsjahrs 1938 geleistet werden, gelten die folgenden Besonderheiten.

(2) Für das Rechnungsjahr 1938 geltende Grundsteuermeßbeträge können auch berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem Schlusse des Kalenderjahrs 1937 festgesetzt worden sind.

(3) Es können auch solche Gewerbesteuermeßbeträge berücksichtigt werden, die nach Ablauf des Kalenderjahrs 1937 für das Rechnungsjahr 1937 festgesetzt worden sind. Diese Meßbeträge sind beim Schlüssel des nächsten Rechnungsjahrs nicht mehr zu berücksichtigen.

(4) Die Meßbeträge der Bürgersteuer werden mit dem Betrag angesetzt, der sich ergibt, wenn das der Gemeinde im Rechnungsjahr 1937 zugeflossene Istaufkommen der Bürgersteuer unter Zugrundelegung des für 1937 geltenden Hebesatzes auf 100 vom Hundert umgerechnet wird. In Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern ist statt des Istaufkommens im Rechnungsjahr 1937 das in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1937 zugeflossene und um ein Drittel erhöhte Istaufkommen zu verwenden. Mindestens sind 0,50 *RM* je Einwohner anzusetzen.

Berlin, den 10. November 1938.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 244 vom 19. Oktober 1938 ist eine von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister am 29. September 1938 erlassene Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der „Vorläufigen Ausführungsbestimmungen und Richtsätze des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers vom 30. September 1931 zu Kapitel XI des Zweiten Teiles der Preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931", veröffentlicht worden.

Berlin, den 20. Oktober 1938.

Preußisches Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Roßbach für die Verbreiterung des vom Oberdorf zum Unterdorf führenden Weges
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 39 S. 245, ausgegeben am 1. Oktober 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Mayen zum Bau einer Straße zur Segelflugschule in Kretz
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 41 S. 215, ausgegeben am 8. Oktober 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gelnhausen zur Anlage eines Weges
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 39 S. 245, ausgegeben am 1. Oktober 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Salzwedel zur Errichtung eines Pumpwerkes für die Kanalisation
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 40 S. 175, ausgegeben am 8. Oktober 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Bodland für den Ausbau der Dorfstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 40 S. 188, ausgegeben am 8. Oktober 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln zum Ausbau der Konstantinstraße als einen Teil der Zubringerstraße zu den Reichsautobahnen Köln—Frankfurt a. Main und Köln—Aachen
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 42 S. 145, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen zu Münster für die Begradigung der Landstraße I. Ordnung Nr. 658 im Stadtkreis Lünen
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 41 S. 156, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Oktober 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cosel für die Anlage eines Schulhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 41 S. 193, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für militärische Zwecke in der Gemarkung Hersfeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 41 S. 263, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Erweiterung der Verpflegungsanlage in Mark bei Hamm
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 159, ausgegeben am 22. Oktober 1938;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Errichtung einer Heeresverpflegungsanlage in der Gemarkung Marquardt
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 45 S. 231, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Anlage des Standortübungsplatzes Bonn in der Gemarkung Duisdorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 42 S. 145, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministerimus vom 10. Oktober 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße Nr. 70 in der Gemarkung Altenlünne
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 41 S. 101, ausgegeben am 15. Oktober 1938;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1938

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wiedenbrück zum Ausbau der Reichsstraße 64 am Rhedaertor

durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 42 S. 432, ausgegeben am 22. Oktober 1938;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Oktober 1938

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Bau einer Zufahrtstraße für die Infanteriekaserne in Meseritz

durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 43 S. 215, ausgegeben am 29. Oktober 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.